



Kita/Schule/Internat, Jugend- Eingliederungshilfe, Kinder-/Jugendpsychiatrie

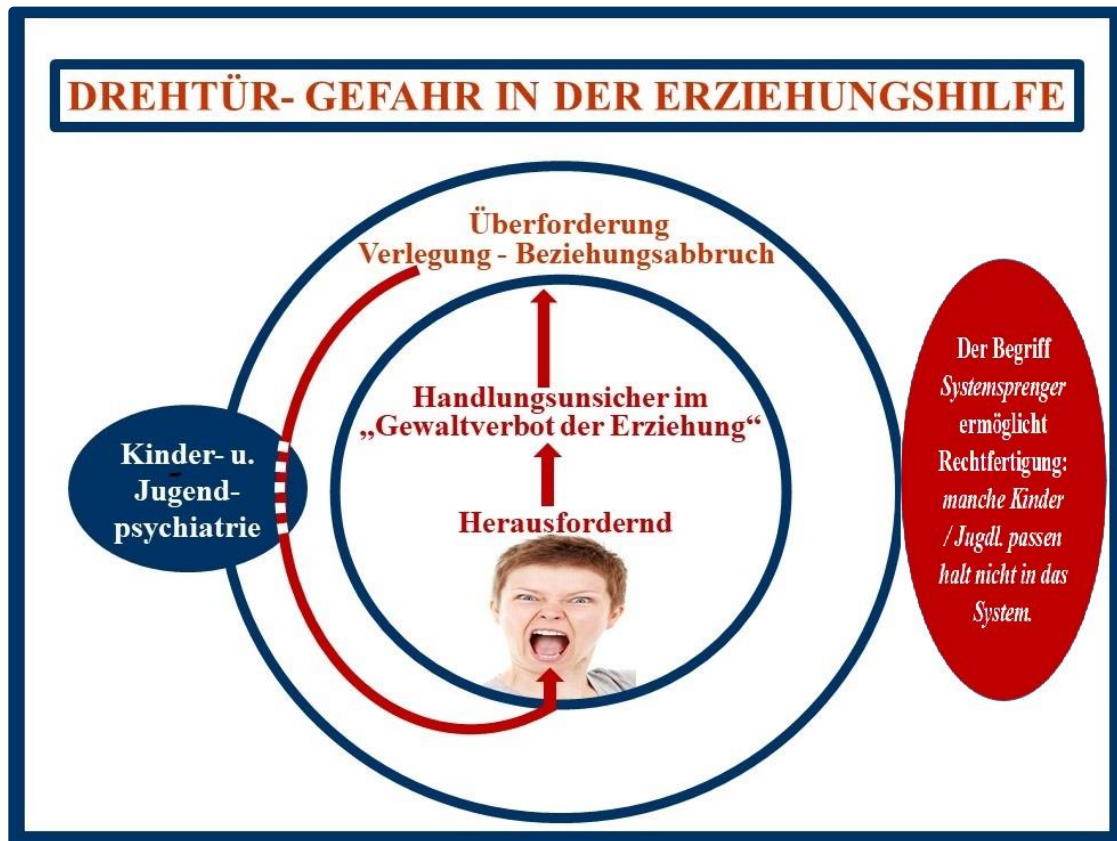
Newsletter Juni 2021

+49 (0)210 441646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. SEMINARE WIEDER BUCHBAR

[Virusstatus lässt wieder Seminare des *Projekts Pädagogik und Recht* zu.](#)

II. DREHTÜREFFEKT DER ERZIEHUNGSHILFE



1. In der Erziehungshilfe besteht oftmals ein Teufelskreis:

- Aufnahme eines *besonders herausfordernden Kindes/ Jugendlichen* (bzw. *verhaltensoriginell* oder *an Grenzen bringend*).
- PädagogInnen sehen sich in dem seit dem Jahr 2000 geltenden „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB / *entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig*) allein gelassen: welches Handeln ist noch als verantwortlich einzustufen, wann beginnen *Gewalt* und somit *Machtmissbrauch*?
- PädagogInnen sind handlungsunsicher und überfordert, wobei es ihnen schwerfällt, dies gegenüber Leitungen, Trägern und externen Institutionen zu öffnen.
- Hilfemaßnahmen werden vorzeitig beendet, ein neuer Hilfeanbieter gesucht (Z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) und der junge Mensch dorthin verlegt. Für diesen bedeutet das einen Bindungsabbruch bei entsprechender Vorerfahrung.
- Der junge Mensch wird in der Entwicklung zurückgeworfen, zeigt Ohnmacht und Aggressivität.

- PädagogInnen sehen sich in ihrem Erziehungsauftrag überfordert.
- etc. ...

2. Ursachen

Neben Überforderung durch Handlungsunsicherheit (Abgrenzung Erziehen - Gewalt) sind insbesondere folgende Ursachen relevant:

- Mangelhafte Personalausstattung (quantitativ und qualitativ), auch im Jugend- und Landesjugendamt
- Beratende Landesjugendämter helfen nicht, weil ihnen selbst ein Maßstab zur Abgrenzung Erziehen - Gewalt fehlt: die Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII ist mit der Gefahr beliebiger Entscheidungen verbunden.
- Mangelnde Kooperation der Hilfesysteme Jugendhilfe und Kinder-/Jugendpsychiatrie (*Drehtüreffekt*)
- Kostendruck

Eine Ursache wird bisher kaum benannt: Handlungsunsicherheiten der Erziehungspraxis in der Abgrenzung Erziehen - Gewalt.

3. Lösungsansatz

Entscheidend kommt es darauf an, allgemeine und für das jeweilige Hilfeangebot spezifische Handlungsleitsätze (pädagogische Grundhaltung) zu entwickeln, in denen der Orientierungsrahmen fachliche Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit dargelegt ist. Dabei sollte sich der Rahmen der fachlichen Legitimität an diesem Kindesrecht orientieren: Recht auf fachlich begründbare legitime Erziehung, das heißt, auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§1 SGB VIII).

4. Begriff Systemsprenger - kritisch betrachtet

Der Film SYSTEMSPRENGER ist fast schon vergessen. Nun sind Ursachen zu benennen, z.B. die Handlungsunsicherheit im Gewaltverbot der Erziehung. Der Begriff Systemsprenger kann dabei aber selbstkritische Positionen verbauen und zu Rechtfertigungsdenken führen: manche Kinder/ Jugendlichen passen halt nicht in das System. Der Begriff erweckt zudem den Eindruck, es genüge, das Hilfesystem anzupassen, etwa durch:

- höhere finanzielle Investitionen und verbesserte personelle Ausstattung (Bemerkung: auch ein Betreuungsschlüssel von 1:1 über 24 Stunden kann Defizite der Handlungsunsicherheit nicht kompensieren)
- intensivere Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter (siehe z.B. neuerliche Regelungen im *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/ KJSG / § 46 SGB VIII*).

Im Übrigen beschreibt der Begriff „Systemsprenger“ die Endstufe einer Fehlentwicklung. Sinnvoll erscheint es, sich an deren Beginn zu orientieren, das heißt an der Tatsache *besonders herausfordernder Kinder und Jugendlicher* als Primärursache. Auch wird mit dem Begriff "Systemsprenger" der Eindruck erweckt, *man ist ohnmächtig, weil ein Kind/ Jugendlicher das Hilfesystem überfordert*. Abgesehen davon bleibt natürlich generell unklar, welche Kinder und Jugendlichen überhaupt von solchem Begriff erfasst würden. Welcher Begriff auch immer gewählt wird, er muss Ansporn sein, in kritischer Gesamtbetrachtung einen passenden Lösungsansatz zu finden.

III. FORSCHUNGSaufTRAG



Unser Vorschlag eines *Forschungsauftrags Handlungssicherheit Jugendhilfe* basiert auf folgender Entwicklung/ Erkenntnis:

1. 2. November 2000: der Bundestag (Rot- Grün) beschließt das "**Gewaltverbot in der Erziehung**" (§ 1631 II BGB): *entwürdigende Maßnahmen* sind unzulässig.

2. Es bestehen **Unsicherheiten in der pädagogischen Praxis** der Jugendhilfe: wann beginnt in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags *Gewalt* und damit Machtmissbrauch (Schlagen ausgenommen)? Was sind *entwürdigende Maßnahmen*?
3. **Tabuisierung:** Jugendhilfefachverbände und -behörden schweigen zur Frage *Was sind entwürdigende Maßnahmen?*. Die Praxis der Jugendhilfe schweigt insbesondere, weil es PädagogInnen schwerfällt, sich und anderen einzugestehen, in schwierigen Situationen an persönliche Grenzen zu stoßen. Hier eine [Umfrage aus 2020 mit Praxisberichten](#): Einrichtungen schweigen z.T. aufgrund Betriebsurlaubnis- (Landesjugendamt) bzw. Belegungsabhängigkeit (Jugendamt).
4. **Jugend-/ Landesjugendämter beraten Einrichtungen ohne einen allgemeingültigen und daher nachvollziehbaren Maßstab, wie zulässige Erziehung von Machtmissbrauch abzugrenzen ist:**
 - a. Landesjugendämter entscheiden in der [Einrichtungsaufsicht mit Beliebigkeitsgefahr, d.h. rechtsstaatsproblematisch](#).
 - b. Jugendämter stehen in der Gefahr, ihr "staatliches Wächteramt" gegenüber Eltern unterschiedlich wahrzunehmen: [entweder sie greifen unter dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung zu früh oder zu spät ein \(Schrappner - Univers. Koblenz/ Landau\)](#).
5. [1. November 2018: der Deutsche Ethikrat veröffentlicht eine Stellungnahme zum Thema Hilfe durch Zwang, auch gerichtet an die Jugendhilfe: eine Zwangsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie auf die Entwicklung, Förderung oder Wiederherstellung der selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Person im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und der hierfür elementaren leiblichen und psychischen Voraussetzungen abzielt.](#)
6. Auf dieser Grundlage formuliert die *Initiative Handlungssicherheit* ein [Kindesrecht auf fachlich begründbare legitime Erziehung](#), **erläutert in Handlungsleitsätzen**. Damit wird das *Gewaltverbot der Erziehung* (§ 1631 II BGB) zur Stärkung der Handlungssicherheit und des Kindeschutzes konkretisiert, mithin auch der "unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl".
7. **Um das Tabuthema Handlungssicherheit in der Jugendhilfe zu öffnen, schlagen wir nunmehr einen [Forschungsauftrag](#) vor, der die pädagogische Praxis und die Arbeit beratender/ beaufsichtigender Landesjugendämter erhellen kann und transparenter macht.**

IV. HANDLUNGSLEITSÄTZE IGFH ERKLÄRT SICH FÜR "UNZUSTÄNDIG"

Wann werden Fachverbände wach? Seit nunmehr 2466 Tagen Warten, dass Fachverbände sich dem Thema "Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung" stellen und einen Fachdiskurs starten, an dessen Ende Handlungsleitsätze beschrieben werden. Dann wäre ein Orientierungsrahmen geschaffen, welche fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handlungsoptionen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zur Verfügung stehen, wie sich Erziehung von *Gewalt/ Machtmissbrauch* abgrenzt.

